

Berlin, den 15.08.2024

Lobbyregister: R000111

## **AöW-Stellungnahme**

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung, RefE vom 29. Juli 2024; Verbändeanhörung (Aktenzeichen SI3-72054/9#4)**

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu o.g. Referentenentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Der Klimawandel stellt uns vor immer dringlichere Herausforderungen, insbesondere bei der Anpassung sowie beim Schutz unserer Kommunen und Gewässer vor Starkregen, Dürre und Hitze. Angesichts dieser Entwicklungen ist eine Anpassung der Bauleitplanung an die Erfordernisse des Klimawandels und wasserwirtschaftlicher Belange unerlässlich.

Dies vorangestellt, möchten wir Stellung nehmen. Wegen der kurzen Frist in der Sommerferienzeit, behalten wir uns Ergänzungen ausdrücklich vor.

#### **Zu § 1b Abs. 2 RefE [Art. 1 Nr. 2] – Begrenzung der Bodenversiegelung**

Nach § 1b Abs. 2 RefE soll als Abwägungsgrundsatz die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht sollte ergänzend auch die Begrenzung der Einleitung von Niederschlagswasser genannt werden.

Anstelle der Einleitung ist das Niederschlagswasser zu versickern und/oder zu nutzen. Die häufiger auftretenden Starkregenereignisse können über die Kanalisation nicht vollständig und gewässerverträglich abgeleitet werden und müssen daher auf ein Minimum beschränkt werden.

Das „Maß“ der sinnvollen Begrenzung ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Entwässerungsbetrieb festzulegen – das Ziel des natürlichen Wasserhaushaltes ist dabei anzustreben.

**Die AöW fordert, die Begrenzung der Einleitung von Niederschlagswasser auf das notwendige Maß als Abwägungsgrundsatz zu nennen.**

## **Zu § 1b Abs. 5 RefE [Art. 1 Nr. 2] – Erfordernisse der Klimaanpassung**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Regelung in § 1b Abs. 5 RefE, wonach die Erfordernisse der Klimaanpassung sowie der „wassersensiblen Stadtentwicklung“ als Abwägungsgrundsatz zu berücksichtigen sind. Dies muss sich im gesamten Regelungsvorschlag entsprechend niederschlagen. So sollte der Vorrang wasserwirtschaftlicher Belange ausdrücklich genannt werden.

Wenn die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange gegen das Bauvorhaben spricht, muss das Bauvorhaben so angepasst werden, dass es den wasserwirtschaftlichen Belangen entspricht, oder das Bauvorhaben muss unterbleiben (Priorität). Dies gilt insbesondere für den Schutz vor Starkregen und Hochwasser. Beispielsweise durch eine starke Vulnerabilität aufgrund der topografischen Lage oder der Überflutungswahrscheinlichkeit.

### **Die AöW fordert einen Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange in der Bauleitplanung, auch im vereinfachten Verfahren nach § 13 RefE.**

## **§ 3 RefE [Art. 1 Nr. 3a] / § 4 RefE [Art. 1 Nr. 4] – frühzeitige Beteiligung**

Je früher die Belange der Wasserwirtschaft eingebracht werden, desto eher können die Ziele der Schwammstadt, des Überflutungsschutzes, des Gesundheitsschutzes und des § 5 WHG erreicht und Nutzungskonkurrenzen weitestgehend reduziert werden. So hängt z.B. die Frage, wie viel Niederschlag die Kanalisation und die Gewässer aufnehmen können von der jeweiligen aktuellen und zu erwartenden Auslastung der Kanalisation, der Art der Kanalisation, der Kläranlage und dem Vorfluter ab. Die öffentliche Wasserwirtschaft muss daher von Anfang an („Planungsphase Null“) einbezogen werden. Dies muss auch für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gelten.

### **Die AöW fordert in der „Planungsphase Null“ die Einbeziehung der öffentlichen Wasserwirtschaft vor Ort.**

## **Zu § 9 Abs. 1 Nr. 14 Buchstaben c RefE [Art. 1 Nr. 11 dd)] – Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bebauungsplan**

Wir begrüßen die Möglichkeit, die Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bebauungsplan festzusetzen. Aus unserer Sicht müssen Konzepte zur Regenwasserbewirtschaftung verbindlich, quantifizierbar und messbar sein. Städte und Gemeinden müssen zukünftig so entwickelt werden, dass der natürliche Wasserhaushalt angestrebt wird.

Die Integration der Regenwasserbewirtschaftung in das Baugesetzbuch hat viele Vorteile. So können sich Städte und Gemeinden besser vor Starkregenereignissen und Überschwemmungen schützen. Zudem wird der Bedarf an Trinkwasser reduziert, indem Regenwasser für Grünflächen und zur Grundwasseranreicherung genutzt wird. Durch eine integrierte blau-grüne

Infrastruktur wird zudem die Biodiversität gefördert, das Kleinklima verbessert und auch die Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet für die Bürger:innen gesteigert.

Die Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand besitzt wertvolles Know-how, das sie als starke Partnerin der Kommunen in den Prozess einbringen kann.

**Die AöW fordert, Konzepte zur Regenwasserbewirtschaftung im Bebauungsplan verbindlich, quantifizierbar und messbar aufzunehmen.**

**Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 RefE [Art. 1 Nr. 18 bb)]**

**– zu berücksichtigende Beeinträchtigungen im vereinfachten Verfahren**

Ohne Veränderungen im Bestand wird kein nennenswerter wassersensibler Umbau möglich sein. Die Verpflichtung zur Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt muss daher auch für vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gelten und verbindlich berücksichtigt werden.

**Die AöW fordert die verbindliche Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.**

**§ 34 Abs. 1 RefE [Art. 1 Nr. 27 a)] – Klimaanpassung im Innenbereich**

Wir begrüßen ausdrücklich die Regelung für den sog. unbeplanten Innenbereich in § 34 RefE, wonach die Kommunen die Schaffung bestimmter Klimaanpassungsmaßnahmen anordnen können.

**Weitere Anmerkungen über den Referentenentwurf hinaus**

Wie bereits erwähnt, begrüßen wir ausdrücklich die „wassersensible Stadtentwicklung“ als Grundsatz der Abwägung. Zur Erreichung dieses Ziels und zur Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange sind weitere Maßnahmen erforderlich, die wir hier nur kurz benennen möchten:

- **Fristen für die Umsetzung von Vorgaben an die Länder:**

Notwendige Änderungen können oft nicht zeitnah umgesetzt werden, wenn eine zeitliche Verzögerung bis zur Umsetzung der Vorgaben durch die Länder eintritt.

- **Rechtssichere Formulierung der Festsetzungen im**

**Bebauungsplan:** Die Verwaltung steht vor der Herausforderung, Schwammstadtmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen von Bebauungsplänen rechtssicher zu formulieren. Hier bedarf es eines Standards, an dem sich die Kommunen orientieren können.

- **Klärung der Zuständigkeiten für Schwammstadtmaßnahmen:**

Unklare Zuständigkeiten und Finanzierungen behindern die Umsetzung von Schwammstadtmaßnahmen. Oft ist unklar, wer für die Unterhaltung (Wartung und Betrieb) von multifunktionalen Flächen oder Maßnahmen im nicht öffentlichen Raum zuständig ist. Auch für die unterschiedlichen Entwässerungsarten der Straßen- und

Grundstücksentwässerung fehlen Regelungen zur Zusammenarbeit und zu den Unterhaltungskosten.

- **Klärung von Haftungsfragen für Schwammstadtmaßnahmen:** Bei der gezielten Ableitung und Überflutung von Flächen stellen sich in der Praxis viele Fragen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Haftungsfragen. Hier muss dringend Klarheit für die Akteur:innen vor Ort geschaffen werden. Hier sind praxisnahe Lösungen gefragt, die sich beispielsweise an den Sicherheitsvorkehrungen für natürliche Gewässer orientieren.
- **Klarstellungen bei Änderungen des Baurechts:** Der Übergang vom alten zum neuen Baurecht und die Grenzen des Bestandsschutzes müssen klar definiert werden, um eine rechtssichere und praxisgerechte Handhabung zu erreichen.
- **Die Vorgaben des BauGB müssen wirksam sein:** Bereits heute gibt es schon Festlegungen, nach denen wasserwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen sind, z.B. beim Überflutungsschutz oder beim Gewässerschutz. Dennoch werden sie häufig anderen Belangen untergeordnet. Dies sollte sich mit der BauGB- Novellierung ändern.
- **Kohärenz mit bestehenden Normen und Richtlinien herstellen:** Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Regelwerke sowie deren gemeinsame Anwendbarkeit für integrierte Planungen sind im Hinblick auf die Anforderungen einer wassersensiblen Stadtentwicklung auch mit der Novellierung des BauGB abzustimmen.  
Der Anpassungsbedarf geltender Normen und Richtlinien an die Folgen des Klimawandels betrifft unter anderem auch die technischen Regeln DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhaltebecken).  
Die neue kommunale Abwasserrichtlinie – die noch der Zustimmung des EU-Rates bedarf – stellt Anforderungen an Regenüberläufe, die derzeit von den wenigsten Kommunen erfüllt werden können. Hier werden umfangreiche Umstrukturierungen in den deutschen Städten und Gemeinden notwendig. Um die Kosten leistbar zu halten, bedarf es schnellstmöglich wirksamer Vorgaben für Neubau und Bestand.

Berlin, 15.08.2025

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich zu 100 Prozent für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.